

Kindertagesstätte Brummkreisel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kindertagesstätte „Brummkreisel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Freising und ist in dem Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist der 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck der Trägerschaft einer Kindertagesstätte, in der die Erziehung der Kinder in enger Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt. Der Satzungszweck wird verwirklicht (insbesondere) durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und politische Bindung. Hiermit soll ein sachkundiger und zeitgemäßer Beitrag zur gemeinsamen Erziehung von Kindern geleistet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist als Mitglied dem Bezirksverband Oberbayern e.V. der Arbeiterwohlfahrt angeschlossen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus sozialen Einrichtungen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind Vereinszwecke und Ziele zu fördern. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, sie tritt mit Ende des gleichen Kalenderjahres in Kraft. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung (VV). Eingezahlte Beiträge und Schenkungen gehen bei Beendigung der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen über und können nicht zurückgefordert werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten Mitglieder dem Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände und gegebene Darlehen nach einer vertraglich vereinbarten Frist zurück.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu verwirklichen, hierzu zählen insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten und Dienste, sowie den von der Vollversammlung festgelegten Vereinsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der VV und das Recht, Anträge an die VV und den Vorstand zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

4. Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
5. Beschluss der Kita-Ordnung
6. Satzungsänderung
7. Auflösung des Vereins
8. Ausschluss eines Mitgliedes
9. Beschluss des erzieherischen und organisatorischen Gesamtkonzepts
10. Rechtsgeschäfte über 10.000 € müssen von der VV beschlossen werden
11. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand soll in der Vollversammlung festgesetzt werden.

Für oben nicht genannte Aufgaben ist der Vorstand zuständig. Sofern Entscheidungen ausschließlich einzelne Kindergarten-Gruppen betreffen, können die Entscheidungen darüber von diesen selbst getroffen werden. Haben Entscheidungen Auswirkungen auf andere Gruppen, so ist der Vorstand zuständig. In Zweifelsfällen darüber entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Vollversammlung abtreten.

Sollten eine der oben genannten Aufgaben 3, 5, 9, 10 die laut Satzung eigentlich der MV obliegen in kurzer Zeit entschieden werden müssen, so kann der Vorstand darüber entscheiden, sofern er einstimmig für dieses Vorgehen ist.

Im erstem Quartal sowie dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand (VO)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern, wovon einer der Kassenwart ist. Mindestens 2 Vorstände müssen in der Einrichtung betreute Kinder haben, wobei jeweils nur ein Elternteil Vorstandsmitglied sein kann.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der VV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Abwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der VV notwendig.

Die Vorstände haben gleiches Stimmrecht. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des Kassenwartes nicht.

Jedes Vorstandsmitglied ist vor Gericht und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 2000 € und bei Personalfragen ist die Zustimmung (Mehrheiten siehe oben) des gesamten Vorstandes notwendig.

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Arbeiterwohlfahrt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Verstößt ein Paragraph dieser Satzung gegen geltendes Recht, bleibt die Gültigkeit der gesamten Satzung hiervon unberührt.

§ 12 Datenschutzerklärung

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse.
Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."